

Behrenstr, 35 10117 Berlin

Tel.: +49 30 897842-0 Fax.: +49 30 897842-600 inin@vda da

www.vda.da

VDA Verband der Automobilindustria a.V. - Positisch 8.04.82 - 30004 Barlin

Frau MinR Dr. Beate Czerwenka Leiterin des Referates III A 4

Bundesministerium der Justiz und für

Verbraucherschutz

Mohrenstr. 37 10117 Berlin

Inr Zeicher/Ihre Nachricht vom III A 4 - 3502/3 -36 115/2014

Unser Zeichen

Durchwahl -262

Mall-Adresse holleben@vda.de

11.04.2013

vorab per fax: 030 - 185809339

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr AZ.: III A 4 - 3502/3 -36 115/2014

Sehr geehrte Frau Dr. Czerwenka.

der aktuelle Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Stand 06. Februar 2014) ist von der Automobilindustrie mit Sorge zur Kenntnis genommen worden. Wir befürchten negative Auswirkungen auf die Vertragspraxis in der automobilen Wertschöpfungskette, in der per Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) Zahlungsziele auf Basis der aktuellen Rechtslage vereinbart werden.

Der VDA setzt sich nach wie vor für eine "Eins-zu-Eins-Umsetzung" und gegen eine Verschärfung der EU Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ein. Diese Forderung entspricht auch dem in dem aktuellen Koalitionsvertrag wieder festgelegten Prinzip der "Eins-zu-Eins-Umsetzung" von EU-Richtlinien mit dem Ziel, die Chancengleichheit im europäischen Binnenmarkt zu stärken.

Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang, dass sich die Neufassung des § 271a BGB-E enger als in vorherigen Entwürfen an den Richtlinientext anlehnt.

Kritisch sehen wir vor allem aber die geplanten Sonderregelungen in § 308 Nr. 1a und b BGB-E i. V. m. § 310 BGB-E für AGB. Diese Sonderregelungen haben praktisch enorme Relevanz, da individualvertragliche Vereinbarungen im unternehmerischen Verkehr aufgrund der hohen Anforderungen des Bundesgerichtshofes an Individualvereinbarungen faktisch nur in Ausnahmefällen zustandekommen können. Somit wird die Anwendbarkeit der Vorschriften des § 308 Nr. 1a und b BGB-E i. V. m. § 310 BGB-E den Regelfall bilden.

Commerzbank AG Frankfurt BLZ 500 600 00 Kio.-Nr. 971 893 00 SWIR-code: DAESDEFFXXX IBAN: 0E69500B 000 000 97189300

Deutsche Bank AG Frankfurt BLZ 500 700 10 Kin -Nr 965 935 00 Swilt-code: DEUTDEFFXXX IBAN: DE335007001 000 98533500 USI-IdNr. DE114108668 Steuer-Nr.: 27/622/61460 FA Borlin



10.03.14 Unser Zeichen Seite 2

Der Entwurf geht ohne nachvollziehbaren Grund über den in der Richtlinie vorgesehenen Rahmen hinaus und verändert die von der Rechtsprechung in der Vergangenheit entwickelten Leitbilder zu Zahlungszielen und Annahmefristen in AGB. Zudem sind diese Spezialregelungen weder erforderlich noch passen sie in die Rechtssystematik der BGB-Regelungen für AGB und sind wirtschaftspolitisch nicht zielführend:

Der vorgesehenen Spezialregelungen für Allgemeine Geschäftsbedingungen bedarf es insbesondere nicht, um, wie in der Begründung ausgeführt, klarzustellen, dass das Leitbild nach § 271 BGB nicht durch den neuen § 271 a BGB-E eingeschränkt wird. Eine Verschärfung des AGB-Rechts ist damit nicht zu begründen. Denn eine entsprechende Ausführung in der Gesetzesbegründung wäre ausreichend, um sicherzustellen, dass durch die Einführung des § 271 a BGB-E das bestehende Leitbild gem. § 271 BGB im deutschen Recht nicht abgeändert wird.

Zudem ist es systemfremd, dass einzelne Klauselverbote aus den §§ 308, 309 BGB im unternehmerischen Verkehr für unmittelbar anwendbar erklärt werden. Genau dies erfolgt jedoch über die Neufassung von § 310 BGB-E. Damit wird der im Wirtschaftsleben erforderliche Spielraum genommen, um im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung die Gepflogenheiten der jeweiligen Branche berücksichtigen zu können. Eine vergleichbare Flexibilität ermöglicht die Zweifelsregelung in § 308 Nr. 1a und b BGB-E nicht.

Der Gesetzesentwurf verfolgt ausdrücklich das wirtschaftspolitische Ziel, den Vertragspartner vor marktmächtigen Schuldnern zu schützen. Dies kann über diese Verschärfung der Rechtslage für Zahlungsfristen in AGB nicht erreicht werden. Zahlungsbedingungen sind ein unmittelbar preisbestimmender Faktor. Eine Verschärfung der AGBrechtlichen Kontrolle hätte zur Folge, dass die Zahlungsbedingungen bei der Preiskalkulation berücksichtigt werden müssten.

Auch die in § 308 1 b BGB-E vorgesehenen Abnahmefristen von maximal 15 Tagen entsprechen nicht der Interessenlage der am Wirtschaftsleben beteiligter Unternehmen. Auch bei komplexen Einkaufsvorgängen, wie sie im Automobilbereich standardmäßig u.a. bei der Beschaffung von Produktionsanlagen vorkommen, müssen im Interesse einer Standardisierung von Einkaufs- und Abwicklungsprozessen vorformulierte Ausschreibungs- und Einkaufsbedingungen zur Anwendung kommen. Eine Abnahmefrist von 15 Tagen ist bei komplexen Einkaufsvorgängen nicht realisierbar. Deshalb müssen auch weiterhin nicht nur in Zweifelsfällen längere Abnahmefristen als 15 Tage in AGB vereinbart werden können.

In jedem Fall müssen die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Übergangsfristen ausreichend lange, mindestens aber 6 Monate, bemessen sein, um den mit einer solchen Änderung der Rechtslage in der gesamten Wertschöpfungskette der Automobilbranche verbundenen Aufwand, insbesondere bei der erforderlichen IT-Anpassung, stemmen zu können.



07.03.14 Unser Zeichen Seite 3

Der in Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie vorgesehene Rahmen für Übergangsregelungen muss dahingehend voll ausgeschöpft werden, dass bestehende, langfristige Verträge von den Übergangsvorschriften ausdrücklich ausgenommen werden. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum in solchen Fällen bereits während der Übergangsfrist die mit der Gesetzesänderung verbundene Verschiebung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung gelten soll. Im Ergebnis würde dies dazu führen, dass diese Verträge gekündigt und/oder neu verhandelt werden müssten. Andernfalls bestünde das Risiko für den Verwender der AGB, dass die bestehenden Zahlungsfristen unwirksam sind und mangels geltungserhaltender Reduktion bei AGB Regelungen die Forderungen sofort fällig würden (vgl. § 271 BGB).

Wir bitten deshalb darum, die gesetzliche Neuregelung zur Umsetzung der Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr dem Koalitionsvertrag gemäß auf dasjenige zu beschränken, was zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben zwingend erforderlich ist. Hierzu müssen die im Entwurf vorgesehenen Vorschriften des § 308 Nr. 1a und b BGB-E i. V. m. § 310 BGB-E ersatzlos gestrichen werden. Nur somit kann einer ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrung innerhalb der europäischen Automobilindustrie entgegengewirkt und eine Verschlechterung des Rechtsstandort Deutschland für die Automobilbranche verhindert werden.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen im Fortgang der Beratungen über den Gesetzesentwurfs zu berücksichtigen. Gern stehen wir hierzu für ein Gespräch bereit.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER AUTOMOBILINDUSTRIE

Dr. Raff Scheibach

Nicola v. Holleben

Abteilung Recht und Versicherungen